

Zu Regressansprüchen der für ein Verleihunternehmen zuständigen BG gegen den Entleiherunternehmer wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalls eines Leiharbeitnehmers, der durch das Dach einer Reithalle hindurchbricht und sieben Meter tief auf den Hallenboden stürzt.

§ 110 Abs. 1 SGB VII, § 133 Abs. 2 SGB VII

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 14.03.2013 – 11 U 4/11 –
Änderung des Urteils des LG Kiel vom 03.12.2010 – 17 O 121/10 –

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften den Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden rechtfertigt, vgl. das Urteil des BGH vom 30.01.2001 – VI ZR 49/00 – ([HVBG-Info 13/2001, S. 1264 - 1268](#)) und vorliegend S. 9 ff.

Das **Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht** hat mit **Urteil vom 14.03.2013 – 11 U 4/11 –** wie folgt entschieden:

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung den Beklagten wegen des Ersatzes von Aufwendungen für einen Arbeitsunfall in Anspruch, den der Zeuge Volker M. am 09.06.2008 auf einer Baustelle in A. erlitt, als er durch das Dach einer Reithalle hindurchbrach und 7 m tief auf den Hallenboden stürzte. Wegen des erstinstanzlichen Sachvortrages der Parteien und der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichtes wird gemäß § 540 Abs.1 Nr.1 ZPO auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 86.788,91 € nebst Zinsen sowie die Feststellung einer weitergehenden Erstattungsverpflichtung des Beklagten für weitere unfallbedingte Kosten gerichtete Klage abgewiesen. Es hat zur

Begründung ausgeführt, dem Beklagten sei ein grob fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nicht vorzuwerfen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidungsgründe wird auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Berufung vor:

- Das Landgericht habe zu Unrecht aufgrund der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, dass als Sicherung gegen einen Durchsturz Aluprofile in die Sicken der Lichtbänder gelegt worden seien. Die diesbezüglichen Aussagen der Zeugen St _____ und M _____ seien nicht nachvollziehbar und in sich widersprüchlich. Gegen die Richtigkeit dieser Angaben spreche schon, dass der Beklagte bei den Unfalluntersuchungen am 20.06.2008 und am 22.06.2008 eine derartige Absturzsicherung nicht behauptet habe. Andernfalls wäre eine solche Behauptung in den entsprechenden Untersuchungsberichten aufgeführt worden. Auch das Ablehnungsschreiben der hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung habe eine solche Behauptung nicht enthalten.
- Wenn Aluprofile in den Lichtbändern gelegen hätten, hätten sie keine geeignete Sicherungsmaßnahme gegen einen Durchbruch dargestellt, da sie nicht die erforderliche Länge gehabt hätten, um das gesamte Lichtband abzusichern. Soweit zwei Aluprofile teilweise überlappend verlegt worden sein sollten, hätte ein Durchbruch nicht verhindert werden können, da nur ein schmaler Steg unter dem Lichtband gelegen habe. Die Aluprofile wären bei einer Gewichtsbelastung nach unten gekippt.
- Den Aussagen der Zeugen St _____ und M _____ sei zu entnehmen, dass die Aluprofile - selbst wenn sie in den Sicken der Lichtbänder gelegen hätten - beim vorgesehenen Arbeitsablauf notwendigerweise wieder hätten entfernt werden müssen, da sie in den Zwischenräumen zwischen den Lichtbändern befestigt werden sollten. Es könne daher entgegen der Ansicht des Landgerichtes nicht festgestellt werden, dass eine Herausnahme der Aluprofile aus den Sicken der Lichtbänder den Anweisungen des Beklagten widersprochen hätte.

- Das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass der Zeuge Torben G. bekundet habe, dass die Lichtbänder in keiner Weise gesichert gewesen wären.
- Nach der Rechtsprechung sei zu berücksichtigen, dass Dacharbeiten extrem gefährlich seien und dass bei Durchstürzen aus der regelmäßig gegebenen Höhe regelmäßig erhebliche Verletzungen aufträten, die ggf. sogar zum Tode führen könnten. In derartigen Fällen könne sich der Arbeitgeber nicht leichtfertig darauf berufen, irgendwelche vollkommen ungeeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben, um sich einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit zu entziehen.
- Der Klägerin stehe gemäß § 110 SGB VII gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu. Sie habe ihre Leistungspflicht für den streitgegenständlichen Unfall vom 09.06.2008 mit Bescheid vom 27.07.2009 anerkannt und habe dementsprechend die in den Aufstellungen vom 19.03.2009 sowie 16.06.2009 aufgeführten Leistungen an den Geschädigten Volker M. erbracht. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid sei nicht eingelegt worden. Der Beklagte müsse zum Sozialverwaltungsverfahren nicht hinzugezogen werden, da seine Interessen nicht berührt seien. Die von der Klägerin ausgesprochene Anerkennung ihrer Eintrittspflicht begünstige den Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils vom 03.12.2010, Az. 17 O 121/10,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 86.788,91 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2010 aus 55.156,39 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage aus weiteren 31.623,52 € zu zahlen,

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, über Ziffer 1 hinaus der Klägerin alle gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, welche der Klägerin wegen des Unfalls vom 09.06.2008 des Herrn Volker M. , geb. , 1950, entstehen werden bzw. noch entstanden sind.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt unter Aufrechterhaltung seines erstinstanzlichen Vortrages das angefochtene Urteil und trägt ergänzend vor:

- Der Unfalluntersuchungsbericht sei allein vom Mitarbeiter der Klägerin verfasst worden. Letzterer habe den Beklagten lediglich zur Person sowie zur Person des Verletzten und zur Verleihfirma befragt.
- Der Beklagte habe die Vorstellung gehabt, dass die eingelegten Aluprofile eine geeignete Sicherung gegen einen Durchsturz durch die Lichtbänder darstellen würden. Das sei auch tatsächlich der Fall.
- Der Beklagte habe nicht die Vorstellung gehabt, dass die zur Absicherung in den Lichtbändern liegenden Aluprofile im Zuge der Montage wieder herausgenommen werden sollten.
- Soweit die Klägerin aus der Aussage des Zeugen St. _ schlussfolgern wolle, dass die Aluprofile im Laufe des Arbeitstages wieder aus den Sicken der Lichtbänder hätten entnommen werden müssen, sei dies nicht richtig. Der Zeuge St. _ habe klar und deutlich ausgeführt, dass sämtliche Aluschienen bereits angeliefert gewesen seien und sämtliche Aluschienen nach oben auf das Dach befördert worden seien. Der Zeuge St. _ habe auch ausgesagt, dass er keine Anweisung gegeben habe,

die Profile wieder aus dem Lichtband zu entfernen. Ein Herausnehmen sei weder geplant noch notwendig gewesen.

- Es habe also genügend Aluschienen gegeben, um für diesen Arbeitstag sämtliche Lichtbänder ausreichend gegen Durchsturz zu sichern. Die Aluschienen im unteren Bereich unterhalb der Lichtbänder hätten erst am nächsten Tag montiert werden sollen.
- Der Zeuge G habe sich lediglich nicht mehr daran erinnern können, dass auf den Lichtbändern Aluprofile gelegen hätten. Ausschließen habe der Zeuge das nicht können.
- Den Zeugen M treffe ein erhebliches Mitverschulden. Er habe gewusst, dass man die Lichtbänder nicht betreten dürfe. Er habe ferner gewusst, dass aus diesem Grund vorsichtshalber Aluprofile in die Lichtbänder gelegt worden seien.
- Es werde nicht mehr bestritten, dass die klagende V Berufsgenossenschaft gemäß § 133 Abs.2 SGB VII für die Regulierung des streitgegenständlichen Arbeitsunfalles zuständig sei. Der Beklagte verzichte auf die Durchführung eines sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens unter seiner Beteiligung und der Beteiligung seiner Haftpflichtversicherung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die bis zum Ablauf der mit Senatsbeschluss vom 17.01.2013 eingeräumten Schriftsatzfrist am 18.02.2013 zur Akte gelangten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Terminprotokoll vom 18.09.2012 verwiesen.

II.

1. Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Die Fristen zur Berufungseinlegung und zur Berufungsbegründung sind eingehalten worden. Der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist steht nicht entgegen, dass der im Schriftsatz vom 21.01.2011 angekündigte Antrag nur dahin geht, das angefochtene Urteil aufzuheben. Der nachfolgenden Begründung aus diesem Schriftsatz kann nämlich hinreichend deutlich entnommen werden, dass die Klägerin ihre

erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen will. Das ergibt sich insbesondere aus dem letzten Satz auf Seite 10 dieses Schriftsatzes, der da lautet:

„Die Klägerin bezieht sich über diesen Vortrag hinaus auf ihre Ausführungen in der Klagschrift sowie in den Schriftsätzen vom 23.07.2010, 31.08.2010 und 05.11.2010.“ Unter diesen Umständen ist der im Schriftsatz vom 23.02.2011 angekündigte Berufungsantrag lediglich als Klarstellung anzusehen.

2. Die Berufung der Klägerin hat auch in der Sache Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der auf Zahlung von 86.788,91 € nebst Zinsen gerichtete Klagantrag zu 1) ist dem Grunde nach gerechtfertigt, da die Klägerin gemäß § 110 SGB VII gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen hat, welche ihr wegen des Unfalls des Herrn Volker M. vom 09.06.2008 entstanden sind (2.1). Da dieser Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, eine Entscheidungsreife jedoch nur hinsichtlich des Grundes gegeben ist, erscheint es sachgerecht, über diesen Teil des Streitgegenstandes gemäß § 304 Abs.1 ZPO durch Grundurteil zu entscheiden (2.2). Der Feststellungsantrag ist begründet, da der Beklagte verpflichtet ist, über die Aufwendungen, die Gegenstand des Klagantrages zu 1) sind, hinaus der Klägerin alle gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, welche der Klägerin wegen des Unfalls vom 09.06.2008 des Herrn Volker M., geb. 1950, entstehen werden bzw. noch entstanden sind (2.3). Da ein Teil des Streitgegenstandes entscheidungsreif ist und im Übrigen die Voraussetzungen für den Erlass eines Zwischenurteils über den Grund gemäß § 304 Abs.1 ZPO vorliegen, muss gemäß § 301 Abs.1 S.2 ZPO durch ein Teil-End- und Teil-Grundurteil entschieden werden (2.4).

2.1) Als Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen wegen des Arbeitsunfalles des Zeugen M. vom 9.6.2008 kommt nur § 110 Abs.1 S.1 SGB VII in Betracht. Nach dieser Vorschrift haften Personen, deren Haftung nach §§ 104-107 SGB VII beschränkt ist, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, jedoch

nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor.

Es handelt sich bei dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall um einen Versicherungsfall, für dessen Regulierung die Klägerin als Unfallversicherungsträger zuständig ist. Das ergibt sich aus dem Bescheid der Klägerin vom 27.07.2009 (siehe Blt.26f d.A.), der insoweit gemäß § 108 Abs.1 SGB VII für den Senat bindend ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Gericht, das über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 genannten Art zu entscheiden hat, an eine unanfechtbare Entscheidung nach dem VII. Buch des SGB oder nach dem Sozialgerichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebunden, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Im vorliegenden Fall ist der Bescheid der Klägerin vom 27.07.2009 jedenfalls seit der Erklärung des Beklagten vom 10.12.2012, auf die Durchführung eines sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens zu verzichten, unanfechtbar, da die Widerspruchsfrist für die übrigen Verfahrensbeteiligten abgelaufen ist, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde.

Das Landgericht hat auch zutreffend festgestellt, dass es sich bei dem Beklagten um einen Unternehmer handelt, dessen Haftung gemäß § 104 SGB VII beschränkt ist. Die Haftungsbeschränkung gemäß § 104 SGB VII greift zu Gunsten eines Unternehmers ein, wenn der Versicherte für das Unternehmen tätig ist oder zu dem Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung steht. Der verunfallte Zeuge Volker M. stand zum Beklagten zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses in einer sonstigen die gesetzliche Versicherung begründenden Beziehung, weil er unstreitig als Leiharbeiter auf einer „Baustelle“ des Beklagten tätig war und dort dessen Weisungen unterlag. In der Rechtsprechung ist es allgemein anerkannt, dass auch solche Beschäftigten, die nicht Arbeitnehmer des Unfallbetriebs sind, jedoch bei einem solchen als sogenannte „Leiharbeiter“ eingesetzt werden, dem Versicherungsschutz nach dem SGB VII unterliegen und Individualansprüche somit mit Ausnahme für Vorsatztaten und sogenannte "Wegeunfälle" ausgeschlossen sind (siehe Thüringer Oberlandesgericht RuS 2010, 533, Juris-Rn. 2).

Der Beklagte hat den streitgegenständlichen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der der Senat folgt, setzt grobe Fahrlässigkeit einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmten Maß erheblich überschreitet (siehe BGH NJW 2001,2092 ff).

So liegt der Fall hier. Der Beklagte hat die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befassen und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt haben. Der Beklagte hatte nämlich unstreitig seinen Mitarbeitern und dem Zeugen Volker M den Auftrag erteilt, Arbeiten auf dem Dach einer Reithalle vorzunehmen, die eine Firsthöhe von 7 m aufwies und mit nicht tragfähigen Lichtbändern belegt war. In einem solchen Fall liegt es auf der Hand, dass Sicherungseinrichtungen notwendig sind, die einen Durchbruch und einen Absturz eines Mitarbeiters verhindern. Derartige Sicherungseinrichtungen waren hier unstreitig nicht vorhanden, als es zum streitgegenständlichen Unfall kam. Es waren weder Sicherheitsnetze noch Schutzgerüste installiert.

Das Lichtband, durch das der Zeuge M hindurch gestürzt ist, war zum Zeitpunkt des Sturzes unstreitig auch nicht mit Aluprofilen oder anderen Materialien abgedeckt. Der Zeuge St hat zwar bei seiner Vernehmung durch das Landgericht im Termin am 31.10.2010 zunächst bekundet, dass es nach seiner Erinnerung so gewesen sei, dass in diesem Lichtband noch die Alu Schienen zur Sicherheit gelegen hätten (siehe Seite 6 Mitte des

Terminsprotokolls). Derartige behauptet jedoch nicht einmal der Beklagte. Letzterer hat bereits auf Seite vier Mitte seiner Klageerwiderung vom 20.8.2010 vorgetragen, dass der Zeuge M die Weisung des Beklagten, nicht auf die Lichtplatten zu treten und während des Aufenthaltes auf dem Dach die Lichtplatten durch Einlegen der Aluminiumprofile abzusichern, missachtet habe (siehe Blt.91 der Akte). Ein Widerspruch zur Aussage des Zeugen S ergibt sich nicht, da Letzterer im weiteren Verlauf seiner Aussage einräumen musste, dass er sich auf der anderen Seite des Daches befunden habe, als der Unfall passierte. Die im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme hat nach den im Berufungsverfahren nicht mehr angegriffenen Feststellungen des Landgerichtes ergeben, dass jedenfalls zum Unfallzeitpunkt keine Alu-Profile mehr in den Sicken des betreffenden Lichtbandes vorhanden waren, weil die Alu-Profile vor dem Durchbruch des Zeugen M zum Zwecke der Montage auf einer Fläche zwischen den Lichtbändern vom Lichtband entfernt worden war. An diese Feststellungen ist der Senat gemäß § 529 Abs.1 Nr.1 ZPO gebunden, da konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen begründen und eine erneute Feststellung gebieten könnten, weder vom Beklagten dargelegt werden noch aus der Akte ersichtlich sind.

Bei einem derart schwerwiegenden objektiven Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ist der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt. Soweit der Beklagte behauptet, seine Mitarbeiter angewiesen zu haben, nicht auf die Lichtbänder zu treten und als Sicherung gegen einen Durchsturz Alu-Profile in die Sicken der Lichtbänder zu legen, kann dahinstehen, ob es solche Anweisungen tatsächlich gegeben hat. Dahinstehen kann auch, ob der Beklagte die Vorstellung hatte, dass seine Anweisungen umgesetzt würden und geeignet seien, einen Durchsturz zu verhindern. Denn solche Anweisungen und Vorstellungen wären – entgegen der Ansicht des Landgerichtes - nicht geeignet, den Beklagten subjektiv zu entlasten. Der Beklagte durfte und konnte nämlich nicht davon ausgehen, dass die angeordneten Maßnahmen geeignet waren, den Durchbruch eines Mitarbeiters durch ein Lichtband zu verhindern. Aus diesem Grunde kann dem Landgericht nicht gefolgt werden, das eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten mit der Begründung verneint hat, der Beklagte habe die oben angeführte

11 U 4/11

- 11 -

Anweisung erteilt und habe es nicht zu vertreten, dass seine Mitarbeiter sich nicht an seine Anordnungen gehalten hätten und es deshalb zu dem Unfall gekommen sei.

In Bezug auf die Anweisung, nicht auf die Lichtbänder zu treten, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, dass bei der Ausführung von Handwerksarbeiten auf einem Hallendach stets mit unbedarften Bewegungen gerechnet werden muss. Auch insoweit muss Vorsorge getroffen werden. Im Hinblick auf die Anweisung, Alu Profile in die Sicken der Lichtbänder zu legen, hat die Klägerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aluprofile bei der Durchführung der geplanten Arbeiten zwangsläufig wieder von den Lichtbändern entfernt werden mussten. Die Alu-Profile sollten nämlich nach dem vom Beklagten erteilten Arbeitsauftrag zwischen den Lichtbändern auf dem Hallendach befestigt werden, damit am nächsten Tag mit der Montage der Photovoltaik-Module begonnen werden konnte. Das ergibt sich aus den insoweit nachvollziehbaren und überzeugenden Aussagen der Zeugen St. und M. gemäß dem Terminprotokoll des Landgerichtes vom 21.10.2010. Da das Landgericht den Aussagen dieser Zeugen gefolgt ist, ist eine nochmalige Vernehmung der Zeugen durch den Senat nicht erforderlich.

Soweit das Landgericht die vor Abschluss der Arbeiten erfolgte Entfernung der Aluprofile von den Lichtbändern als Verstoß gegen die Anordnungen des Beklagten angesehen hat, ist der Senat nicht gemäß § 529 Abs. 1 Nr.1 ZPO gebunden, da konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen begründen, bereits aus den Aussagen der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen zu entnehmen sind. Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen St. und M. dass die Alu-Profile zwischen den Lichtbändern auf dem Hallendach befestigt werden sollten. Dazu mussten sie von den Lichtbändern entfernt werden. Die Bekundung des Zeugen St. er habe keine Anweisung gegeben, die Alu-Profile aus dem Lichtband zu entfernen (siehe S.7 oben des Terminprotokolls vom 21.10.2010), widerspricht dieser Beweiswürdigung nicht. Aus dem Zusammenhang der Aussage des Zeugen St. ist zu entnehmen, dass der Zeuge damit seine vorherigen Bekundungen zum vorgesehenen Arbeitsablauf nicht korrigieren

wollte. Er wollte lediglich als Begründung für seine vorherige Aussage „nach meiner Erinnerung war es so, dass in diesem Lichtband noch die Alu Schienen zur Sicherheit lagen“ zum Ausdruck bringen, dass er die erwähnte Anweisung bis zum Unfallereignis nicht erteilt habe.

Der Beklagte behauptet zwar nunmehr, die Entfernung der Alu-Profile von den Lichtbändern sei weder geplant noch notwendig gewesen, weil nicht alle vorhandenen Alu Profile bereits am Unfalltag hätten befestigt werden sollen. Die Alu-Schienen im Bereich unterhalb der Lichtbänder hätten erst am nächsten Tag montiert werden sollen. Dieser neue Vortrag kann jedoch nicht mehr zugelassen werden, weil keiner der Zulassungsgründe gemäß § 531 Abs. 2 ZPO gegeben ist. Der neue Vortrag betrifft keinen Gesichtspunkt, der im ersten Rechtszug erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist (Nr. 1). Es ist auch nicht auf einen Verfahrensmangel zurückzuführen, dass er im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden ist (Nr. 2). Schließlich hat der Beklagte nicht dargelegt, dass der Vortrag im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden ist, ohne dass dies auf einer eigenen Nachlässigkeit beruht (Nr. 3). Der neue Vortrag ändert im Übrigen auch nichts daran, dass die angeordnete Maßnahme erkennbar ungeeignet war, einen Durchsturz durch ein Lichtband zu verhindern. Zum einen haben die im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen von einer derartigen Einschränkung des Arbeitsauftrages nichts berichtet. Zum anderen ist den Lichtbildern Blt. 15 d.A. zu entnehmen, dass unterhalb der Lichtbänder nur ein schmaler Streifen verbleibt, der allenfalls $\frac{1}{4}$ der Dachfläche ausmacht. Die dafür vorgesehenen Aluprofile können nicht zur Abdeckung aller Lichtbänder ausgereicht haben. Daher hätte auf jeden Fall ein Teil der zur Abdeckung der Lichtbänder verwendeten Alu-Profile im Laufe der Arbeiten wieder entfernt werden müssen. Dadurch wären nicht nur ungesicherte Flächen entstanden. Die Wegnahme der Alu-Profile von den Lichtbändern hätte auch eine Erhöhung der Gefahr eines Durchbruchs mit sich gebracht, weil die Mitarbeiter sich bei dieser Arbeit den Lichtbändern hätten nähern und über diese beugen müssen.

Außerdem wäre die vom Beklagten behauptete Sicherungsmaßnahme auch deshalb erkennbar ungeeignet gewesen, weil die Alu-Profile nur in die von oben

nach unten verlaufenden Sicken der Lichtbänder gelegt werden sollten. Dass sie dort auch befestigt werden sollten, behauptet der Beklagte nicht. Die Alu-Profile wären daher nicht gegen ein Abrutschen gesichert gewesen. Sie hätten also nach unten abrutschen können mit der Folge, dass jeweils der Teil eines Lichtbandes mit der größten Fallhöhe ungesichert gewesen wäre. An einer solchen Stelle ist der Zeuge M durchgebrochen und abgestürzt.

Die Sicherungsanweisungen des Beklagten waren schließlich auch deshalb erkennbar unvollständig und daher ungeeignet, weil eine seitliche Absturzsicherung - abgesehen von dem auf den Lichtbildern erkennbaren Gerüstelement im vorderen Bereich der Halle - vollständig gefehlt hat.

Unter diesen Umständen kann dem Beklagten nicht dem Landgericht folgend zu Gute gehalten werden, dass er „nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen“ getroffen habe. Die behaupteten Sicherungsmaßnahmen waren vielmehr derart lückenhaft und ungeeignet, dass die Pflichtverletzung unter Berücksichtigung der auf der Hand liegenden tödlichen Gefahren als subjektiv unentschuldigbar angesehen werden muss. Der Beklagte hat auch subjektiv dasjenige unbeachtet gelassen, was in der damaligen Situation jedem hätte einleuchten müssen.

Ob die vom Beklagten vorgesehene Sicherungsmaßnahme auch deshalb ungeeignet war, weil die vorhandenen Alu-Profile kürzer als die Lichtbänder waren, kann unter diesen Umständen dahinstehen.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Zeugen M ein Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB trifft, ist für die Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsanspruch dem Grunde nach besteht, unerheblich, da die Klägerin nicht aus übergegangenem Recht einen Schadensersatzanspruch des Zeugen M geltend macht, sondern einen eigenen Erstattungsanspruch, der aus § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII folgt.

2.2) Da dieser Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, eine Entscheidungsreife jedoch nur hinsichtlich des Grundes gegeben ist, erscheint

es sachgerecht, über diesen Teil des Streitgegenstandes gemäß § 304 Abs.1 ZPO durch Grundurteil zu entscheiden.

Die Klägerin behauptet, Aufwendungen in Höhe von 86.788,91 € gehabt zu haben, die auf den streitgegenständlichen Arbeitsunfall zurückzuführen seien. Sie hat zur Konkretisierung Kostenaufstellungen vom 19.3.2009 (siehe Blatt 29-31 der Akte) und vom 16.6.2010 (siehe Blatt 32-35 und 36 der Akte) mit stichwortartigen Bezeichnungen sowie einen Anlagenordner mit Belegen zur Akte gereicht. Der Beklagte bestreitet die Aufwendungen und deren Kausalität. Die Klägerin ist im Senatstermin am 18.09.2012 darauf hingewiesen worden, dass sie deshalb ihren Vortrag zu den geltend gemachten Aufwendungen, zu deren Erforderlichkeit und zum Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall ergänzen und konkretisieren muss.

Da die Aufwendungen für den Arbeitsunfall gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs zu erstatten sind, muss die Klägerin zusätzlich noch darlegen, in welcher Höhe dem Zeugen M_i ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zugestanden hätte. Das ist bisher nicht hinreichend substantiiert geschehen. Entgegen der Ansicht der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, dass die von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsbeträge jeweils einen kausalen Schaden des Zeugen M_i darstellen. So können z.B. die in den Aufstellungen der Klägerin aufgeführten Sozialversicherungsbeiträge nicht als kausaler Schaden des Geschädigten angesehen werden, da diese auch dann angefallen wären, wenn es nicht zu dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall gekommen wäre. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zur grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten kann allerdings ausgeschlossen werden, dass dem Zeugen M_i ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten nicht einmal in geringer Höhe zusteht, zumal zum zivilrechtlichen Schadensersatz im Sinne des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII auch das gemäß § 253 Abs. 2 BGB zu zahlende Schmerzensgeld gehört.

Soweit für die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches des Zeugen M gegen den Beklagten auch von Bedeutung ist, ob und in welchem Umfang dem Geschädigten ein Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB zuzurechnen ist, kommt im Hinblick auf die obigen Ausführungen zur grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten allenfalls eine hälftige Mithaftung des Geschädigten in Betracht, da Letzterem allenfalls ein fahrlässiger Verursachungsbeitrag vorgeworfen werden kann. Ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden kann nur dann angenommen werden, wenn der Zeuge M entweder Anweisungen des Beklagten oder des als Vorarbeiter eingesetzten Zeugen St missachtet oder sich „sehenden Auges“ in eine erkennbare Gefahrensituation begeben haben sollte. Die Missachtung einer Anweisung kann nach dem Ergebnis der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Gefahrensituation muss berücksichtigt werden, dass der Zeuge M zwar nach eigenem Bekunden bereits seit 1990 im Baubereich tätig war und vorher schon auf vielen Dächern gearbeitet hatte. Er wusste auch, dass die Lichtbänder aus Plastik waren und man diese nicht betreten kann. Er hatte jedoch als Leiharbeiter seinen ersten Tag in der Firma des Beklagten, als der Unfall passierte. Für eine solche Situation ist der Hinweis, der Zeuge M hätte sich weigern können, die erkennbar gefahrgeneigte Arbeit auszuführen, nicht geeignet, ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden zu begründen.

2.3) Der Feststellungsantrag ist begründet, da der Beklagte nach den obigen Ausführungen verpflichtet ist, auch die über die Aufwendungen, die Gegenstand des Klagantrages zu 1) sind, hinaus der Klägerin alle gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, welche der Klägerin wegen des Unfalls vom 09.06.2008 des Herrn Volker M geb. .1950, entstehen werden bzw. noch entstanden sind.

2.4) Da ein Teil des Streitgegenstandes – nämlich der Feststellungsantrag - entscheidungsreif ist und im Übrigen – nämlich hinsichtlich des Zahlungsantrages - die Voraussetzungen für den Erlass eines Zwischenurteils über den Grund gemäß § 304 Abs.1 ZPO vorliegen, muss gemäß § 301 Abs.1

S.2 ZPO durch ein Teil-End- und Teil-Grundurteil entschieden werden. Die Voraussetzungen für ein Teilurteil gemäß § 301 Abs.1 ZPO sind gegeben. Der Streitgegenstand ist teilbar. Die Gefahr widersprechender Entscheidungen ist nicht gegeben.

3.) Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts eine höchstrichterliche Entscheidung (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 erste Alternative ZPO). Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 zweite Alternative ZPO).